



## FAQ zum Coronavirus im Veterinärbereich

### Regelung geltend ab dem 6. Juni 2020

#### Allgemeine Bemerkungen

##### Allgemeine Bemerkungen

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 einen **dritten Lockerungsschritt** bei den Massnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie beschlossen, welche **ab dem 6. Juni 2020** gelten. Die Lockerungen haben wiederum Auswirkungen auf Betriebe und Veranstaltungen im Lebensmittel- und im Veterinärbereich. Im Wesentlichen ergeben sich folgende Hauptänderungen (für die konkreten Vorgaben für die einzelnen Bereiche siehe die einzelnen Antworten auf FAQ und die COVID-19-Verordnung 2)

- **Restaurationsbetriebe:** Beschränkung der Anzahl Gäste pro Gruppe ist aufgehoben, aber zwischen den Gruppen sind weiterhin 2 m Distanz einzuhalten bzw. Trennwände zu installieren; Aktivitäten wie Billard, Darts und Live-Musik sind wieder möglich; Konsumation weiterhin nur sitzend, zwischen Mitternacht und 06 Uhr weiterhin kein Betrieb.
- **Öffentliche Veranstaltungen:** Sind bis 300 Personen wieder möglich; Konkret sind z.B. Zuchtprüfungen und Ankörungen für Pferde und Hunde, Hunde- und Katzensausstellungen sind wieder möglich.
- **Sport:** Sportaktivitäten sind grundsätzlich ohne Beschränkung der Gruppengrösse möglich, wobei an einer Sportaktivität/Sportveranstaltung insgesamt max. 300 Anwesende zulässig sind. Konkret sind z.B. auch Sportaktivitäten mit Hunden und Reitsport wieder ohne Beschränkung der Gruppengrösse (aber Beschränkung der Anzahl aller Anwesenden auf 300) möglich.
- **Sportwettkämpfe/Sportveranstaltungen:** Wieder möglich mit bis zu 300 Anwesenden.
- **Unterricht:** Präsenzunterricht ist wieder ohne Beschränkung der Gruppengrösse möglich. Konkret sind z.B. auch theoretische Veranstaltungen und Seminare zum Thema Hunde ohne Beschränkung der Gruppengrösse möglich.
- **Zoologische Gärten und Tierparks:** Dürfen wieder öffnen.

**Alle Betriebe und Veranstaltungen benötigen ein Schutzkonzept (vgl. dazu Art. 6d COVID-19-Verordnung 2), die Hygiene- und Abstandsregeln sind grundsätzlich einzuhalten.**

**Für Restaurationsbetriebe, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Sportzentren, Zoos und Tierparks, für Veranstaltungen und Sportwettkämpfe gilt zusätzlich:**

- **Kontakt Daten erfassen:** Die Kontakt Daten der Anwesenden sind zwingend zu erfassen (Vorname, Name, Telefonnummer), wenn es zu engem Kontakt kommt (Art. 6e COVID-19-Verordnung 2). Sonderregelung Restaurationsbetriebe: Kontakt Daten 1 Person einer Gästegruppe sind erst bei Gästegruppen von > 4 Personen zu erfassen. Die Kontakt Daten sind bis 14 Tage aufzubewahren und den Gesundheitsbehörden auf Aufforderung hin vorzuweisen. Nach 14 Tagen sind sie sofort zu vernichten.
- **«Enger Kontakt»:** Als enger Kontakt gilt in Einrichtungen und Betrieben und bei Veranstaltungen die länger dauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen wie z.B. Hygienemaske oder Plexiglasscheibe (vgl. Art. 6e Abs. 2 COVID-19 Verordnung 2)
- **Verantwortliche Person bei öffentlichen Veranstaltungen:** Es ist eine Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist.

##### Vorgaben zu den Schutzkonzepten

Einrichtungen, die ihre Dienstleistungen anbieten dürfen, haben gemäss Art. 6d COVID-19-Verordnung 2 über ein Schutzkonzept zu verfügen. Ein Schutzkonzept ist nicht bewilligungspflichtig. Es gilt:

Art. 6d Schutzkonzept

<sup>1</sup> Die Schutzkonzepte, die von Betreibern von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen nach den Artikeln 6–6c erarbeitet und umgesetzt werden müssen, müssen gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko minimiert wird für:

- a. Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer; und
- b. die in der Einrichtung, im Betrieb oder an der Veranstaltung tätigen Personen.

<sup>2</sup> Das BAG legt in Zusammenarbeit mit weiteren zuständigen Bundesbehörden die Vorgaben für die Schutzkonzepte fest, namentlich mit dem SECO bezüglich arbeitsrechtlicher Aspekte, dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen bezüglich Restaurationsbetriebe und dem Bundesamt für Sport bezüglich Sportaktivitäten.

<sup>3</sup> Die Branchen-, Berufs- oder Sportverbände erarbeiten nach Möglichkeit branchen- oder bereichsbezogene Grobkonzepte, welche die Vorgaben nach Absatz 2 beachten. Die Branchen- und Berufsverbände hören hierzu die Sozialpartner an.

<sup>4</sup> Die Betreiber und Organisatoren stützen ihre Schutzkonzepte vorzugsweise auf die Grobkonzepte ihrer Branchen oder Verbände nach Absatz 3 ab oder direkt auf die Vorgaben nach Absatz 2.

<sup>5</sup> Die zuständigen kantonalen Behörden schliessen einzelne Einrichtungen oder verbieten einzelne Veranstaltungen, falls kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird.

**Vorgaben zur Erfassung der Kontaktdaten:**

**Art. 6e** Erhebung von Kontaktdaten bei Veranstaltungen sowie in Einrichtungen und Betrieben

<sup>1</sup> Bei engen Kontakten ist im Schutzkonzept betreffend die Erhebung von Kontaktdaten Folgendes vorzusehen:

- a. Nach entsprechender Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden deren Vorname, Nachname und Telefonnummer (Kontaktdaten) erfasst.
- b. Diese Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.
- c. Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden. Vorbehalten bleibt die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zu einer weiteren Bearbeitung ihrer Daten.

<sup>2</sup> Als enger Kontakt nach Absatz 1 gilt ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von zwei Metern während mehr als fünfzehn Minuten nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Hygienemaske oder das Anbringen einer zweckmässigen Abschränkung getroffen werden.

<sup>3</sup> Das BAG führt im Rahmen der Vorgaben für die Schutzkonzepte nach Artikel 6d Absatz 2 näher aus, was mit Bezug auf branchen- oder bereichsbezogene Tätigkeiten als enger Kontakt gilt. Es berücksichtigt dabei den Stand der medizinischen Wissenschaften.

	<b>Fragen</b>	<b>Antworten</b> <b>Vorbehältlich abweichender Regelungen gelten alle Antworten unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln des BAG</b>
<b>1</b>	<b>Pferde</b>	
1.1	Versorgung (Pflege / Bewegung / Beschäftigung)	Die Versorgung der Pferde gemäss Tierschutzgesetzgebung ist sicherzustellen.
1.2	Pferde verladen für einen Tagesritt. Ist das noch erlaubt?	Pferde sind grundsätzlich möglichst vor Ort auszureiten, unnötige Transporte sind zu vermeiden.
1.3	Mein Pferd steht im grenznahen Ausland und ist auf meine <i>Betreuung angewiesen</i> (Bewegung, ggf. Medikamente). Falls mir der Grenzübertritt verweigert wird, wie muss ich vorgehen?	Die Betreuung von Tieren in Deutschland und Österreich gilt als Grund für das Überschreiten der Grenze. Es ist das <a href="#">Formular für die Selbstdeklaration Besitzer</a> mitzuführen.  Ausblick: Am 15. Juni 2020 werden sämtliche Einreisebeschränkungen zwischen, Deutschland, Österreich, Frankreich und der Schweiz aufgehoben.
1.4	Vereinshallen / Pferdesportvereine	Die Benutzung von Reithallen ist möglich. Sportaktivitäten sind ohne Beschränkung der Gruppengrösse möglich, Gesamtteilnehmerzahl bei Sportveranstaltungen ist aber auf 300 Personen beschränkt. Die Regeln der Hygiene und der Distanz sind weiterhin einzuhalten. Für alle Aktivitäten ist ein Schutzkonzept notwendig. Bei engem Kontakt sind die Kontaktdaten der betroffenen Personen zu erfassen.
1.5	Reiten	Reiten ist ohne Beschränkung der Gruppengrösse möglich. Zur Benutzung von Reithallen siehe Antwort Ziff. 1.4 Die Regeln der Hygiene und der Distanz sind weiterhin einzuhalten. Für alle Aktivitäten (Veranstaltungen/in Betrieben) ist ein Schutzkonzept notwendig.
1.6	Reitbeteiligungen	Reiter, die sich an einem Pferd «beteiligen», dürfen dies weiter (unter den in Antwort 1.5 genannten Bedingungen) tun.
1.7	Reitunterricht	Reitunterricht ist ohne Beschränkung der Gruppengrösse möglich. Die Regeln der Hygiene- und der Distanzregeln sind weiterhin einzuhalten. Für alle Aktivitäten ist ein Schutzkonzept notwendig.

1.8	Reittherapie und weitere tiergestützte Therapien für Menschen mit Beeinträchtigungen	Ist zulässig ohne Beschränkung der Gruppengrösse. Die Regeln der Hygiene und der Distanz sind weiterhin einzuhalten. Für alle Aktivitäten ist ein Schutzkonzept notwendig.
<b>2</b>	<b>Nutztiere</b>	
2.1	Ausstallen und Verlad von Geflügel (Legehennen, Masttiere) braucht ca. 30 Personen. Vorkehrungen ausser Staubmasken und Ausstattungs Kleidung?	Zulässig. Besonders gefährdete Personen können wieder am Arbeitsplatz beschäftigt werden, sofern Distanz- und Hygieneregeln eingehalten oder durch zusätzliche Schutzmassnahmen (z.B. Hygiene- oder Schutzmasken, Trennwände) gewährleistet werden können. Schutzkonzept nötig.
2.2	Dürfen Bienenvölker noch verkauft und zum neuen Besitzer verbracht werden?	Der Handel ist unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorgaben des BAG zulässig.
2.3	Darf bzw. muss ein Imker seinen imkerlichen Tätigkeiten in der aktuellen Situation noch nachgehen?	Tierhalter müssen grundsätzlich weiter ihre Tiere betreuen. Demnach müssen auch Imker ihren imkerlichen Tätigkeiten zur Pflege ihrer Bienenvölker, soweit für die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Tierseuchenüberwachung und die Lebensmittelsicherheit erforderlich, weiter nachgehen. Die Hygiene- und Abstandsmassnahmen des BAG sind einzuhalten.
2.4	Kann die Sömmerung von Tieren im Inland 2020 stattfinden?	Regelung ab dem 30. Mai 2020: Die Sömmerung von Nutztieren ist auch 2020 möglich. Da die Sömmerung Teil der landwirtschaftlichen Praxis ist, gelten die Ausführungen zu Coronavirus und Landwirtschaft auf der Seite des Bundesamts für Landwirtschaft auch für die Sömmerung. ( <a href="https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/produktionssicherheit/neuescoronavirus.html">https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/produktionssicherheit/neuescoronavirus.html</a> ) Namentlich sind bei der Zusammenarbeit von mehreren Personen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand halten einzuhalten. Der Auftrieb der Tiere muss so gestaltet werden, dass es zu keinen Menschenansammlungen von mehr als 30 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, kommt. Unter Beachtung dieser Vorgabe sind auch gewerbliche Tiertransporte zur Sömmerung möglich. Die von den Kantonen erlassenen seuchenpolizeilichen Vorschriften über die Sömmerung sowie die Bestimmungen der Tierverkehrskontrolle der Rinder, Schweine, Pferde, Schafe und Ziegen (Art. 14 Abs. 2 TSV) sind einzuhalten. Seit Januar 2020 muss auch das Verstellen von Schafen und Ziegen in die Sömmerung an die TVD gemeldet werden ( <a href="http://www.schafeziegen.ch">www.schafeziegen.ch</a> ).
<b>3</b>	<b>Hunde / Katzen / andere Heimtiere</b>	
3.1	Wie sollen sich Tierhaltende verhalten, die wegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus isoliert zu Hause sind oder sich aufgrund einer möglichen Ansteckung in häuslicher Quarantäne befinden?	<u>Erkrankte Personen in Isolation:</u> Tiere (Hunde, Katzen, Kaninchen etc.), wenn möglich, durch gesunde Dritte betreuen lassen, dabei eigenen Kontakt mit dem Tier möglichst vermeiden oder soweit als möglich reduzieren. Hunde und andere Heimtiere, die nicht hinreichend betreut werden können, sind in ein Tierheim zu bringen. Dieses ist vorgängig ausdrücklich über die Isolation zu informieren.  <u>Personen in Quarantäne</u> (keine Erkrankung, aber Kontakt mit Infizierten), sollten als Vorsichtsmassnahme den Kontakt zu ihren Heimtieren (z.B. Katzen, Hunde, Kaninchen) auf das notwendige Mass beschränken.  <u>In jedem Fall gilt: Die ausreichende Betreuung und Pflege muss immer gewährleistet bleiben.</u> Die üblichen Hygienemassnahmen wie regelmässiges Händewaschen, kein Gesicht abschlecken lassen etc. sind konsequent anzuwenden. Besonderes Baden von Hunden und Katzen oder anderen

		<p>Haustieren ist nicht notwendig. Eine Desinfektion der Tiere ist nicht sinnvoll und nicht tierschutzkonform.</p> <p>Sollte das Haustier während der eigenen Quarantäne / Isolation erkranken und tierärztliche Hilfe benötigen, ist der Haustierarzt zu kontaktieren und ausdrücklich über die Quarantäne / Isolation im Haushalt zu informieren.</p> <p><u>Hunde im Besonderen:</u> Hunde aus einem Quarantäne- oder Isolationshaushalt sollen durch gesunde Drittpersonen, die weder isoliert sind, noch sich in Quarantäne befinden, nur angeleint an die frische Luft geführt werden, damit sie ihre Bedürfnisse erledigen können. Dabei sind Kontakte mit anderen Menschen und Tieren zu vermeiden. Vor der Übergabe des Hundes an eine Drittperson und nach der Rückgabe des Hundes sollten sich (die möglicherweise) infizierten Tierhaltenden gründlich die Hände waschen und die übrigen empfohlenen Hygienemassnahmen sind einzuhalten (2 Meter Abstand usw.). Für die Übergabe soll der Haushalt der erkrankten Person nicht betreten werden. Dabei geht es primär um die Vermeidung einer Ansteckung zwischen den Personen.</p> <p><u>Katzen im Besonderen:</u> Katzen aus Isolationshaushalten sollen, soweit möglich, nicht ins Freie gelassen werden.</p>
3.2	Können sich Tiere infizieren und / oder als Vektor eine Rolle spielen?	<p>Das Risiko, dass Haustiere mit dem Coronavirus angesteckt werden können, wird als sehr gering eingeschätzt. Zwar sind weltweit Einzelfälle von SARS-CoV-2-Nachweisen bei Tieren (Hunde, Katzen, Raubkatzen in einem Zoo, Nerze in Nerzfarmen, Kaninchen) bekannt. Es handelt sich aber um Ausnahmefälle, bei denen sich die Tiere aufgrund von engem Kontakt bei einer infizierten Person angesteckt haben.</p> <p>Dabei zeigten einzelne Tiere, insb. Katzen und Nerze (milde) Krankheitssymptome; bei Hunden wurden bisher keine Krankheitssymptome beobachtet. Experimentell konnten auch andere Tierarten, insbesondere Frettchen infiziert werden.</p> <p>Es gibt keine Hinweise, dass Hunde, Frettchen, andere Haustiere oder Nutztiere ein Infektionsrisiko für den Menschen darstellen oder eine Rolle bei der Verbreitung des Virus spielen. Tiere sollen momentan nicht auf SARS-CoV-2 getestet werden (vgl. Antwort 3.3 und 3.9). Bei Katzen hat es sporadische Fälle der Übertragung gegeben, wenn sie in einem Haushalt mit COVID19-Patienten gehalten wurden.</p> <p>Generell ist es wichtig, beim Umgang mit Heim- und Nutztieren die üblichen Hygienemassnahmen wie regelmässiges Händewaschen, kein Gesicht ablecken lassen etc. konsequent anzuwenden.</p> <p>Zu positiv getesteten Tieren soll – als Vorsichtsmassnahme – der Kontakt zusätzlich für mindestens 10 Tage auf das Nötigste beschränkt werden. Positiv getestete Hunde sollen nur zum Versäubern und angeleint kurz aus dem Haus geführt werden. Die tierschutzkonforme Betreuung ist sicherzustellen. Wer Tiere aussetzt, macht sich strafbar.</p> <p><a href="https://www.tierspital.uzh.ch/de.html">https://www.tierspital.uzh.ch/de.html</a></p>
3.3	Gibt es Tests für Heimtiere?	<p>In Anbetracht der knappen Versorgungslage mit Diagnostika sollten diese momentan nicht für Heimtiere eingesetzt werden. Das Ergebnis eines Tests hat auf die Behandlung und auf Massnahmen keinen Einfluss. Zur Betreuung von positiv getesteten Tiere siehe Antwort 3.2.</p> <p>Mehrere private Diagnostiklabore bieten Untersuchungen für Hunde und Katzen an.</p> <p>Das BLV empfiehlt, positive Ergebnisse gemäss Newsletter der SVVLD vom 28.04.2020 zu bestätigen. (<a href="http://www.svvld.ch/aktuelles/sars-cov-2_testung_haustier">http://www.svvld.ch/aktuelles/sars-cov-2_testung_haustier</a>).</p>
3.4	Verhältnis bekannte Coronaviren der Tiere zum neuen SARS-CoV-2	<p>Die bereits bekannten Coronaviren von Hund, Katze und Kalb (canines, felines bzw. bovines Coronavirus) sind klar vom aktuell zirkulierenden SARS-CoV-2 zu differenzieren und bergen kein bekanntes Risiko für den Menschen.</p>

3.5	Was mache ich mit meinem Tier, wenn ich wegen Corona ins Spital muss?	Private Betreuung organisieren, wenn nicht möglich Tierheim anfragen. Das Tierheim ist vorgängig über die Corona-Erkrankung zu informieren. Das Risiko, dass Haustiere mit dem Coronavirus angesteckt werden können, wird als sehr gering eingeschätzt. Bei einer privaten Betreuung sind im Umgang mit den Tieren die üblichen Hygienemassnahmen wie regelmässiges Händewaschen konsequent anzuwenden.
3.6	Wie sollen sich Hundehalter verhalten, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören?	Tierhaltende, die zu den <a href="#">besonders gefährdeten Personen</a> gehören, können ihre Hunde im Freien spazieren führen. Sie sollen <del>die</del> bei Kontakten mit anderen Menschen die Hygiene- und Abstandsregeln strikt einhalten. Kontakt zu anderen Hunden ist nach aktuellem Wissensstand unproblematisch.
3.7	Sind Fledermäuse in der Schweiz eine Gefahr betreffend Übertragung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2?	Nein, es besteht keine Gefahr. In Fledermäusen findet man zwar auch in Europa einige Coronaviren. Diese sind aber nicht oder nur entfernt verwandt mit dem neuen Coronavirus SARS-CoV-2.
3.8	Vereinshallen, Trainingshallen und –plätze für Hunde	Die Benützung von Vereinshallen, Trainingshallen und -plätzen für Hunde ist für Erziehungs-/Sozialisierungsaktivitäten und für Sportaktivitäten ohne Beschränkung der Gruppengrösse möglich (max. von 300 Anwesenden insgesamt).  Die Regeln der Hygiene und der Distanz sind weiterhin einzuhalten. Für alle Aktivitäten ist ein Schutzkonzept notwendig. Bei engem Kontakt sind die Kontaktdaten der betroffenen Personen zu erfassen.
<b>4</b>	<b>Veranstaltungen / Kurse / Trainings (alle Tiere)</b>	
4.1	Schlachtviehmärkte, Viehmärkte, Schafannahmen, Fressermärkte	Schlachtviehmärkte, Viehmärkte, Fressermärkte und Schafannahmen sind erlaubt. Die Regeln der Hygiene und der Distanz sind weiterhin einzuhalten. Für alle Aktivitäten ist ein Schutzkonzept notwendig.
4.2	Hundeschule / -kurse / Erziehungskurse	Hundetrainings und Hundekurse sind generell ohne Beschränkung der Gruppengrösse möglich (D.h. Erziehung/Sozialisierung, Sportaktivitäten sowie theoretische Kurse und Seminare etc.); die Gesamtzahl der Anwesenden ist aber auf 300 Personen beschränkt.  Die Regeln der Hygiene und der Distanz sind weiterhin einzuhalten. Für alle Aktivitäten ist ein Schutzkonzept notwendig.
4.3	Obligatorische Hundekurse	Seit 11. Mai 2020 erlaubt
4.4	Feldtests / Zuchtschätzungen Pferde Ankörungen / Wesenstests Hunde	Wieder erlaubt bis 300 Person. Hygiene- und Abstandsregeln sind einzuhalten. Schutzkonzept ist nötig. Bei engem Kontakt sind die Kontaktdaten der betroffenen Personen zu erfassen. Der Organisator muss eine Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist.
<b>5</b>	<b>Betriebe und Veranstaltungen alle Tiere</b>	
5.1	Hat der Pferdebesitzer das Recht den Pensionsstall, wo sein Pferd steht, zu	Die Pferde müssen gemäss Tierschutzgesetzgebung bewegt werden. Der Tierhalter und Pferdebesitzer resp. eine damit beauftragte Person (z.B. Reitbeteiligung) hat zu diesem Zweck Zutritt zum Stall. Reitunterricht ist ohne Beschränkung der Gruppengrösse möglich.

	betreten? Darf er reiten füttern, pflegen etc. je nach Vertrag?	Die Regeln der Hygiene und der Distanz sind weiterhin einzuhalten. Für alle Aktivitäten ist ein Schutzkonzept notwendig.
5.2	Zoofachhandel / Petshops	Gesamtes Sortiment darf verkauft werden. Die Regeln der Hygiene und der Distanz sind weiterhin einzuhalten. Schutzkonzept nötig.
5.3	Petsitter	Zulässig ohne Beschränkung der Gruppengrösse. Schutzkonzept nötig. Die Regeln der Hygiene und der Distanz sind weiterhin einzuhalten.  Ausnahme: Hunde aus COVID (Verdachts)-Haushalten (Isolation oder Quarantäne) sollen als Vorsichtsmassnahme keinen Kontakt mit anderen Tieren haben.
5.4	Spazier- oder Hütedienst für Hunde	Zulässig. Schutzkonzept nötig. Die Regeln der Hygiene und der Distanz sind weiterhin einzuhalten.  Ausnahme: Hunde aus COVID (Verdachts)-Haushalten (Isolation oder Quarantäne) sollen von gemeinsamen Spaziergängen ausgeschlossen werden.
5.5	Tierheim	Betrieb von Tierheimen ist zulässig. Hygiene- und Abstandsregeln sind einzuhalten. Schutzkonzept nötig. Tiere aus COVID-Haushalten sind 10-14 Tage abgesondert zu halten.
5.6	Hundesalon / Hundecoiffeur	Zulässig (analog Coiffeure). Schutzkonzept nötig. Empfehlung: 1 Tier pro Sitzung, Besitzerin bleibt ausserhalb des Geschäfts (ausser in Ausnahmefällen, wenn sonst Behandlung des Tieres nicht möglich ist); Übergabe des Hundes ausserhalb des Geschäfts. Hygiene- und Abstandsregeln sind einzuhalten.
5.7	Physiotherapie und weitere Körpertherapien für Tiere, Verhaltenstherapie durch Tierpsychologen und Tierärzte	Zulässig. Schutzkonzept nötig. Empfehlung: 1 Tier pro Sitzung, Besitzerin bleibt ausserhalb des Geschäfts (ausser in Ausnahmefällen, wenn sonst Behandlung des Tieres nicht möglich ist); Übergabe der Tiere ausserhalb des Geschäfts bzw. Besuch auf dem Hof. Hygiene- und Abstandsregeln sind einzuhalten.
5.8	Hufschmied / Klauenpflegerin / Besamungstechniker/ Schafscherer	Betriebsbesuche durch Hufschmiede / Klauenpflegerinnen, Schafscherer und Besamungstechniker am Standort des Tieres sind zulässig. Die Hygiene- und Abstandsmassnahmen des BAG sind zu berücksichtigen. Schutzkonzept nötig. Nötige Hilfeleistungen sind sinnvollerweise vom Dienstleistungserbringer (d.h. Hilfsperson mitnehmen) selber zu erbringen, damit die Kontakte zu den Kunden möglichst minimiert werden. Kann der Abstand von 2 m nicht eingehalten werden, sind Schutzmasken zu tragen.
5.9	Reitunterricht /-schulen	Siehe Antwort 1.7
5.10	Tierrettungsdienst	Zulässig. Fällt nicht unter Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 (weder Veranstaltung noch öffentlich zugängliche Einrichtung). Übernimmt Tiere unter Einhaltung der Massnahmen (Distanz, Hygiene etc). Einsätze (z.B. Entenfamilien von Balkonen holen) mit Jagd- und Fischereiverwaltung sowie kantonalem VetD festlegen.
5.11	Freiwillige Helfer in Institutionen mit Tieren	Freiwillige Helfer, welche die Tiere pflegen, spazieren führen usw., dürfen eingesetzt werden. Die Regeln der Hygiene und der Distanz sind weiterhin einzuhalten. Für alle Aktivitäten ist ein Schutzkonzept notwendig.



5.12	Ist die Versorgung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Produktionsmitteln sichergestellt?	Die Versorgung der Betriebe mit landwirtschaftlichen Produktionsmitteln ist generell gewährleistet. Dies gilt auch für Futtermittel. Zudem bestehen sowohl für Energie- als auch für Proteinfuttermittel Pflichtlager für eine Bedarfsdeckung von zwei Monaten. Ganz generell ist es für Landwirte nach wie vor möglich, landwirtschaftliche Produktionsmittel in entsprechenden Läden zu beziehen.
5.14	Sportwettkämpfe/Sportveranstaltungen	Wettkämpfe sind grundsätzlich bis 300 Personen wieder möglich.  Generell gilt: Schutzkonzept nötig. Es ist eine Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind unter den Zuschauern einzuhalten. Kommt es zwischen Zuschauern, die nicht im gleichen Haushalt leben zu engem Kontakt sind die Kontaktdaten zu erheben.
<b>6</b>	<b>Tierärztinnen und Tierärzte</b>	
6.1	Praxisbetrieb allgemein	Tierarztpraxen und Tierspitäler dürfen wieder alle Untersuchungen / Behandlungen (ambulant und stationär) vornehmen (Tierarztpraxen fallen unter Arztpraxen nach Art. 6a Abs. 1 Bst. g). Schutzkonzept nötig. Schutzkonzepte GST: <a href="https://www.gstsvs.ch/de/vet-portal/informationen-rund-um-das-coronavirus.html">https://www.gstsvs.ch/de/vet-portal/informationen-rund-um-das-coronavirus.html</a>
6.2	Grenzübertritt ausländische Tierärzte	Einreise in die Schweiz gemäss Art. 3, Abs. 1, Bst. c COVID-19-Verordnung 2 grundsätzlich zulässig (beruflicher Grund, nur mit Meldebescheinigung) Ausreise von CH-Tierärzten in Nachbarländer gemäss dortigem Recht.
<b>8</b>	<b>Import / Export</b>	
8.1	Ist die Ein- und Ausfuhr von lebenden Tieren unter Covid-19-Restriktionen noch möglich?	Das BLV geht davon aus, dass der grenzüberschreitende Verkehr mit lebenden Tieren zurzeit aus logistischen Gründen nur beschränkt möglich ist (es muss wohl mit Staus, Abfertigungsproblemen und Rückweisungen an der Grenze gerechnet werden). Aufgrund dieser praktischen Probleme können allenfalls auch die tierschutzrechtlichen Anforderungen nicht gewährleistet werden. Ein- und Ausfuhr von Tieren sind deshalb soweit möglich zu verschieben. Ansonsten ist vorab im Einzelfall mit dem Bestimmungsland und den Zollbehörden zu klären, ob es aktuell zusätzliche Einschränkungen gibt.  Für gewerbliche Warentransporte in die Schweiz gelten aktuell die <u>«normalen Bedingungen»</u> , zusätzliche «Covid19-»Einschränkungen gibt es bisher nicht. Die Vom Bund erlassenen Hygienemassnahmen sind jedoch einzuhalten. Private Ein- und Ausfuhr (u.a. von Heimtieren und Pferden) sind wegen der für den Personenverkehr geltenden Einschränkungen aktuell nur ausnahmsweise möglich (z.B. anlässlich der Rückreise in die Schweiz mit dem eigenen Hund). Es wird daher grundsätzlich von privaten Ein- und Ausfuhr abgeraten. Was im Grenzverkehr zur Schweiz gilt finden Sie auf der <u>Webseite der Zollverwaltung</u> Entscheidend sind deren Weisungen.
8.2	Gibt es zusätzliche Garantien oder Änderungen bei den Ausfuhrbestimmungen in Drittländer?	Einige Drittländer haben für diese Periode ihre Einfuhrbestimmungen geändert. Wir raten daher den Exportbetrieben, vor der Versendung von Waren mit ihrem Importeur Kontakt aufzunehmen, um sich über allfällige Änderungen zu informieren. Das Team der Abteilung Internationales steht Ihnen zur Verfügung, falls sie Unterstützung benötigen. Bitte senden Sie Ihre Anfragen an <a href="mailto:eucontact@blv.admin.ch">eucontact@blv.admin.ch</a>

Version 16\_extern, Stand 2.6.2020, jro